

Bundesministerium für Justiz
Museumsstrasse 7
1070 Wien

per e-mail: Team.z@bmj.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 19. Juli 2011

**Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur
Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und
wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-
Gesetz - LobbyG)**

GZ: BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Stellungnahme ausschließlich die maskuline Schreibweise verwendet. Die Beschreibungen verstehen sich geschlechtsneutral und umfassen beide Geschlechter.

Wir begrüßen die Initiative des Bundesministeriums für Justiz mit dem Ziel, klare Verhältnisse bei Tätigkeiten zu schaffen, die der Beeinflussung staatlicher Entscheidungsprozesse dienen.

Nicht übersehen darf allerdings werden, dass die Initiative zu dem Gesetzesentwurf durch eine grundlegend andere Motivation gestartet wurde, die mit dem Ziel des Entwurfs nur entfernt zu tun haben.

In den letzten Monate fand eine - bedauerlicherweise nahezu durchgehende – Vermischung und Vermengung verschiedenster Begriffe, wie etwa „Public Affairs“, „Public Relations“, „Interessenvertretung“, „Lobbying“ und auch „Korruption“ statt, die vielfach ohne tiefere Überlegung in einem Atemzug genannt wurden und werden.

Wie auch die Erläuterungen feststellen, ist es legitim, dass interessierte Kreise und Betroffene ihre Interessen gegenüber der öffentlichen Hand darlegen und für diese werben. „Lobbying“ sollte als das verstanden werden, was es ist, nämlich Wissensaufbereitung und -weitergabe. Dies wird selbstverständlich immer unter der Prämisse zu sehen sein, dass Informationen und Fakten wohl immer aus dem Blickwinkel des Absenders dargestellt werden. Die Abwägung zu treffen, welche

Überlegungen überzeugen oder zu bevorzugen sind, liegt aber bei jenem, der dazu gesetzlich berufen ist. Eine Abschottung von Politikern und Beamten zur Außenwelt würde wohl häufig zu Rechtsnormen und Verwaltungsprozessen führen, die praxisfern, bürokratisch und weltfremd wären. Es muss für Funktionsträger selbstverständlich sein, sich vor jeder Entscheidung bestmöglich über die Vor- und Nachteile, Nutzen und Probleme und einfach faktische Gegebenheiten zu informieren um aus Überzeugung für oder gegen eine Sache eintreten zu können. Die Aufbereitung und Vorlage von dafür notwendigen und sinnvollen Informationen ist eine legitime Wahrnehmung der Möglichkeit, sich und seinen Anliegen Gehör zu verschaffen und seine Positionen sowie die Interessen von Gleichgesinnten oder -betroffenen zu vertreten.

All dies ist als Bestandteil eines demokratischen Meinungsbildungsprozesses zu sehen, die Möglichkeiten dazu müssen jedermann offen stehen.

Die Industriellenvereinigung ist vom vorliegenden Gesetzesentwurf selbst unmittelbar betroffen, dazu möchten wir festhalten:

- Die Industriellenvereinigung ist eine freiwillige und europäisch ausgerichtete Interessenvertretung mit derzeit rund 3.500 Mitgliedern, die alle industriellen und industrienahen Branchen und Sektoren in Österreich umfassen.
- Die 1946 gegründete Vereinigung österreichischer Industrieller geht auf den im Jahr 1862 entstandenen "Verein der Industriellen" zurück, der die erste überregionale industrielle Interessenvertretung Österreichs darstellte. Die IV vertritt also seit 65 Jahren die Interessen ihrer Mitglieder sowie des Industrie- und Arbeitsstandortes, dies sowohl auf Bundes- als auch Landesebene.
- Die Industriellenvereinigung gibt im Rahmen von Begutachtungsverfahren von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen regelmäßig Stellungnahmen ab, die entsprechend naturgemäß auch auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht und damit frei einsehbar sind.
- Die Industriellenvereinigung ist Mitglied in mehreren, vom Gesetzgeber vorgesehenen und eingerichteten Gremien, wie beispielsweise:
 - o AMS-Verwaltungsrat (AMSG)
 - o Kommission zur langfristigen Pensionssicherung (ASVG)
 - o Integrationsbeirat (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)
 - o Regulierungsbeirat (Energie-Control-Gesetz)
 - o Energiebeirat (Energie-Control-Gesetz)
 - o Kommission zur Beobachtung der Entwicklung der Schwerarbeit (Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über die Einrichtung einer Kommission zur Beobachtung der Entwicklung der Schwerarbeit)
 - o Kuratorium der OeAD-GmbH (OeAD-Gesetz)
 - o Umweltrat (UVP-Gesetz)



- Die Industriellenvereinigung ist das österreichische Mitglied des freiwilligen europäischen Industrie- und Arbeitgeber-Verbandes BusinessEurope (Europäischer Sozialpartner)

Auf Grund dieser Darstellung wäre es aus unserer Sicht mehr als gerechtfertigt, der Industriellenvereinigung eine Sonderstellung im Rahmen dieses Gesetzes zukommen zu lassen.

Diese müsste selbstverständlich jene Gegebenheiten, wie die privatrechtliche Gründung oder die freiwillige Mitgliedschaft, die uns von den gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretungen unterscheidet, entsprechend berücksichtigen.

Wir möchten ausdrücklich festhalten, dass kein Zweifel daran bestehen kann, dass die Industriellenvereinigung jedenfalls als eine repräsentative Vereinigung von Unternehmen im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs zu sehen ist.

Allgemeines zum Entwurf

Generell ist es sehr weitgehend, auch Unternehmen bzw ihre Organe und Mitarbeiter in die Registrierungsverpflichtung aufzunehmen. Für Unternehmen kommt durch diese Registrierungsverpflichtung eine komplexe, zusätzliche und dauernde Administrationsaufgabe zu, die völlig unproduktiv ist und einen noch nicht abschätzbaren Kostenaufwand verursacht.

Wie weit und welches öffentliche Interesse diese Belastungen rechtfertigt, scheint zumindest hinterfragungswürdig. Es gilt jedenfalls, diese Bürden soweit als möglich durch die zu erfassenden Personen, Daten und sonstigen Verpflichtungen einzuschränken.

Zu unerlässlich notwendige Adaptierungen des Gesetzestextes nehmen wir bei den entsprechenden Gesetzespassagen Stellung.

Aus den das Gesetz begleitenden Materialien ist zu entnehmen, dass auch ausländische Interessenvertretungsunternehmen, Interessenträger, (Unternehmens-) Lobbyisten und Interessenvertreter dem Gesetz unterliegen sollen und sich daher in das IVR einzutragen haben, wenn sie ihre Tätigkeit gegenüber österreichischen Funktionsträgern ausüben.

Dazu lässt sich eingangs festhalten, dass nur ein Viertel der Mitglieder der OECD über eine derartige Gesetzgebung verfügen, eine Vielzahl sich allerdings auf die Selbstregulierung der Branche verlässt.

In Europa haben derzeit nur Großbritannien, Polen, Ungarn und Frankreich ein entsprechendes Gesetz in Kraft, Italien, Norwegen, die Tschechische Republik und die Slowakei diskutieren darüber.¹

¹ OECD Recommendations on Principles for Transparency and Integrity in Lobbying, 2010

Österreich nimmt also mit dem geplanten Gesetz eine Minderheitenposition ein, bei der zumindest fraglich erscheint, inwiefern eine derartige Regelung dem Wirtschaftsstandort Österreich nicht nachträglich ist.

In diesem Zusammenhang ergeben sich generell viele Fragen bzw Unklarheiten bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, wie zum Beispiel:

- Müssten sich die Unternehmen eines Staates, der von einer Österreichischen Wirtschaftsdelegation besucht wird, erst in das IVR eintragen lassen, bevor sie mit den österreichischen Funktionsträgern über den Ausbau von bilateralen Wirtschaftsbeziehungen sprechen?
- Müssen sich umgekehrt die Teilnehmer einer ausländischen Wirtschaftsdelegation, die Österreich zur Förderung gegenseitiger Investitionen besucht, vor ihren Terminen in das IVR eintragen lassen?

Es dürfte auch besonders schwierig werden, die Information über ein solches Gesetz derart international publik zu machen, dass sich Unternehmen, die sich keiner österreichischen Beratungsagentur bedienen, auch rechtzeitig und in einer für sie verständlichen Sprache informieren können.

In der Gesamtschau halten wir es daher für nicht angebracht, die Anwendbarkeit auch auf ausländische Institutionen auszudehnen.

Zu den einzelnen Vorschlägen des Gesetzesentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Titel des Ministerialentwurfs möchten wir festhalten, dass dieser auf die Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen abstellt.

Dies ist eine Einschränkung, die nicht mit dem in § 1 Abs 1 definierten Anwendungsbereich übereinstimmt und daher im Sinne der Kurzform Lobbying- und Interessenvertretungs- Transparenz-Gesetz angepasst werden sollte.

§ 1 Anwendungsbereich

In Absatz 2 werden die vom Anwendungsbereich umfassten Aktivitäten des Lobbyings bzw der Interessensvertretung erfasst.

Die Erläuterungen erwähnen dazu, dass darunter alle Tätigkeiten zu verstehen sind, mit denen auf bestimmte, also konkrete und anstehende Entscheidungsprozesse der österreichischen Gesetzgebung (...) unmittelbar Einfluss genommen werden soll.

Es erscheint zumindest fraglich, ob damit der Anwendungsbereich so genau determiniert ist, dass unzweifelhaft und für jedermann Klarheit darüber geschaffen wird, ob er von dem Gesetz erfasst ist oder nicht.

Ein zu weiter Anwendungsbereich würde dazu führen, dass sich jeder potentiell Betroffene pro forma in das neue IVR eintragen würde, was wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers wäre.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Definition, insbesondere auch die darin verwendeten Begriffe, möglichst klar und verständlich determiniert werden.

In Absatz 3 werden die Ausnahmetatbestände taxativ aufgezählt.



Dadurch soll eine schärfere Abgrenzung vom Zieltatbestand des Gesetzesentwurfes in § 1 Abs 1 ermöglicht werden.

Allerdings sind einige Tatbestände nicht ausreichend konkret und sollten daher, auch in den Erläuterungen, präzisiert werden.

Z 1 stellt auf unentgeltliche Tätigkeiten ab. Die Erläuterungen subsumieren allerdings unter den Begriff der Entgeltlichkeit auch „Aufwandersatz“. Ein Aufwandersatz, der dazu dient, Auslagen von Personen zu refundieren, die diesen im Zuge einer Tätigkeit entstanden ist, ist aber kein Entgelt für diese Tätigkeit, sondern dient eben dazu, jene Aufwendungen abzugelten.

Daher sollte die Bezugnahme auch auf Aufwandersatz in den Erläuterungen entfallen.

Die Wahrnehmung individueller eigener Interessen aus Z 3 wird in den Erläuterungen durch „eigene private Interessen“ umschrieben. Dabei dürfte die Verfolgung von Interessen einer natürlichen Person gemeint sein, die nicht in Bezug zu einem allenfalls bestehenden Unternehmen stehen, um sich von der Definition des Unternehmenslobbyisten abzugrenzen. Dies wäre im Gesetz zu verdeutlichen.

Z 4 betrifft die Wahrnehmung oder Vertretung der Interessen einer Partei in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren. In diesem Zusammenhang sollte in den Erläuterungen klar festgehalten werden, dass diese Wahrnehmung oder Vertretung der Partei weit auszulegen ist. Darunter soll abgesehen von den beruflichen Vertretungen jede Person verstanden werden, die innerhalb eines Unternehmens, das Partei des Verfahrens ist, von diesem zur Vertretung ermächtigt ist.

Ebenso sollte gesetzlich oder in den Erläuterungen festgehalten werden, dass auch der Begriff des verwaltungsbehördlichen Verfahrens in einem weiten Sinn zu verstehen ist, und damit auch die Klärung von Sach- und Rechtsfragen sowie Informations- und Sondierungsgespräche umfasst werden, wie dies auch zu Z 5 in den Erläuterungen angedeutet ist.

§ 3 Begriffsbestimmungen

In Z 4 wird der Unternehmenslobbyist als Organ oder Dienstnehmer definiert, zu dessen Aufgabe es gehört, Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 für seinen Dienstgeber auszuüben.

Diese Definition fällt sehr weit aus und umfasst unter Umständen viel mehr Personen, als dies vom Gesetzgeber eigentlich intendiert ist: In den Erläuterungen ist nämlich bei den Zielen des Entwurfs nachzulesen, dass Mitarbeiter von Unternehmen, die im Auftrag ihres Dienstgebers zu Lobbying-Zwecken beschäftigt sind, den Pflichten dieses Gesetzes unterliegen. Daraus kann man ableiten, dass eben nur genau jene Personen, die ausschließlich zum Zwecke des Lobbyings im Unternehmen angestellt wurden, auch wirklich erfasst werden sollten.

Nach dieser Intention und erklärtem Ziel des Entwurfs müsste die Definition in Z 4 allerdings entsprechend angepasst werden und auf jene Organe oder Dienstnehmer abstellen, deren Aufgabe es ist, Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 für seinen Dienstgeber auszuüben.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird zu § 3 Z 4 ausgeführt, dass jene Personen umfasst sind, die Lobbying Tätigkeiten wahrnehmen sollen, auch wenn das nicht ihren alleinigen Aufgabenbereich darstellt.

Damit ist der zu umfassende Personenkreis wesentlich weiter beschrieben.

Es werden alle Personen umfasst, zu deren Aufgaben es – unter anderem auch oder eventuell sogar nur im Einzelfall - gehört, mit Funktionsträgern in Gesetzgebung und Verwaltung in Kontakt zu treten und dabei Unternehmensinteressen zu vertreten.

Jeder Mitarbeiter, der nicht als Teil seiner ständigen Aufgaben, aber ad hoc auf Grund einer plötzlichen Problemstellung in seinem Bereich Informationen an einen Funktionsträger weitergeben muss, könnte bereits unter den Begriff des Unternehmenslobbyisten fallen.

In der Unternehmenspraxis haben auch die meisten Fachexperten in Unternehmen regelmäßig Austausch mit Funktionsträgern.

Insbesondere in großen Unternehmen wäre daher eine Vielzahl an Dienstnehmern zu registrieren. Eine dementsprechende umfassende Kontrolle durch die Unternehmen ist aber nur sehr schwer bis gar nicht zu bewerkstelligen.

Die umfassende Definition in Z 4 ist daher überschüssig. Sie erfüllt weder die erklärte Intention des Gesetzgebers, nämlich für Transparenz in Hinblick auf Lobbying und Interessenvertretung zu sorgen, noch kann diesem weiten Definitionsgrad ein öffentliches Interesse entgegen gehalten werden.

Eine Einschränkung des Definitionsbereichs ist daher unerlässlich.

Wenn also nicht bloß auf jene Personen abgestellt werden soll, die ausschließlich im Auftrag ihres Dienstgebers zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 beschäftigt sind, soll zumindest nur jener Personenkreis umfasst sein, bei dem der übrigen Geschäftstätigkeit vergleichsweise geringe Bedeutung zukommt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Definition derart anzupassen, dass auf Organe und Dienstnehmer abzustellen ist, zu deren überwiegenden Aufgaben es gehört, Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 für ihren Dienstgeber auszuüben.

Ziffer 7 sollte entsprechend den Überlegungen zu Z 4 ebenfalls auf jene Organe, Funktionäre oder Dienstnehmer eingeschränkt werden, zu deren überwiegender Aufgabe es gehört, Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 wahrzunehmen.

§ 4 Pflichten von Interessenvertretungsunternehmen (IVU) und Interessenträgern

Nach Absatz 1 Z 4 müssen IVU's neben dem Auftraggeber auch den Auftragsumfang und –Gegenstand von Lobbying-Aufträgen in das IVR eintragen lassen (§ 11 Abs.2). Dies erscheint uns unter dem Aspekt des Schutzes von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen äußerst bedenklich.

Selbst die Erläuterungen halten fest, dass zu detaillierte und noch dazu öffentliche Angaben über die wirtschaftliche Gebarung zu Wettbewerbsnachteilen führen könnten und zu einer unverhältnismäßig weiten Offenlegung von üblicherweise und anerkannt vertraulichen Geschäftsdaten. Die Rechtsordnung kennt an mehreren Stellen einen sogar in parlamentarischen, verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren statuierten Schutz von Geschäftsgeheimnissen.

Zu den Gefahren siehe insbesondere auch bei § 10 Absatz 3.



Wir fordern daher einen Entfall der Offenlegungsverpflichtung von Auftragsumfang und -gegenstand.

Absatz 2 detailliert jene Verpflichtungen, denen Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, nachkommen müssen.

Abgesehen von der generellen Frage der Aufnahme von Unternehmen in das geplante Register sollten nur die Daten des Unternehmens im Register erfasst sein. Die gesellschaftsrechtlichen Organe eines Unternehmens sind bereits jetzt im Firmenbuch ersichtlich, die Dienstnehmer sind ohnehin verpflichtet, im Interesse des Unternehmens zu agieren, womit alleine dadurch klar ist, für wen sie agieren. Eine spezielle namentliche Nennung erscheint daher entbehrlich. Ebenso ist die Nennung des Geburtsdatums (§12 Abs. 2) überschießend. Die Verknüpfung Name und Unternehmen wird eine ausreichende Identifizierung zulassen.

Entsprechend Absatz 2 Z 5 haben Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen, ihrer Tätigkeit den Verhaltenskodex einer repräsentativen Vereinigung von Interessenvertretungsunternehmen (IVU), einer repräsentativen Vereinigung von Interessenträgern oder einer gesetzlich eingerichteten beruflichen Interessenvertretung, deren Mitglied sie sind, zugrunde zu legen.

Unternehmen können also nicht für sich selbst einen Verhaltenskodex erstellen, sondern werden verpflichtet, sich einem von Dritter Seite erstellten Regime zu unterwerfen, auf das sie möglicherweise auch keinen Einfluss haben.

Damit steht selbstverständlich das Problem im Raum, dass es sein kann, dass kein Kodex den spezifischen Anforderungen von einzelnen Unternehmen gerecht wird. Es wird beispielsweise auf Grund der grundsätzlich unterschiedlichen Tätigkeiten wohl kaum der Fall sein, dass der Kodex für repräsentative Vereinigungen von IVU's auf Unternehmen umlegbar und damit anwendbar ist.

Im Hinblick auf die Vereinigung von Interessenträgern, die nach Definition in § 3 Z 10 Unternehmen und Interessenverbände umfasst, stellt sich außerdem die Frage, ab wann eine solche Vereinigung als „repräsentativ“ zu qualifizieren ist, um so die Möglichkeit zu haben, selbst einen Kodex zu erstellen.

In Absatz 3 Z 2 wird eine, nach den Erläuterungen nicht gewollte, Differenzierung zwischen den Personenkreisen und der Art ihrer Eintragung vorgenommen.

Im IVR wären demnach nämlich alle Personen, die beim Interessenverband beschäftigt oder als Organ oder Funktionäre tätig sind, einzutragen. Also auch jene, die nicht in der Interessenvertretung im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 tätig sind, wie Reinigungspersonal, Portiere etc. Das ist jedenfalls überschießend.

Bei der auf der Homepage zu erstellenden Liste bezieht sich der Gesetzestext im Sinne des Entwurfs auf die beschäftigten Interessenvertreter.

Diese Formulierung sollte daher auch für die Eintragung im IVR gelten.

Zu Absatz 3 Z 4 gilt das zu Absatz 2 Z 5 Ausgeführte sinngemäß.

Zu unserem generellen Vorbehalt zu § 7 siehe eben dort.

Die Erläuterungen zu Z 4 sind insofern anzupassen, als darin eine repräsentative Vereinigung von Interessenverbänden erwähnt ist, womit wohl Interessenträger, wie im Gesetzeswortlaut, gemeint sind.

§ 5 Pflichten von Lobbyisten, Unternehmenslobbyisten und Interessenvertretern

Generell möchten wir zur Kontaktaufnahme mit Funktionsträgern anmerken, dass es faktisch unmöglich ist, jemandem bereits vor einem erstmaligen Kontakt bestimmte Hinweise zu geben. Dies kann wohl nur bei einem ersten Kontakt passieren. Es entspricht der üblichen Praxis, sich bei einem ersten Kontakt mit Namen und Unternehmen vorzustellen und in den meisten Fällen dabei Visitenkarten zu verteilen. Dies sollte wohl für den geforderten „klaren und verständlichen“ Hinweis ausreichend sein.

§ 6 Prinzipien der Tätigkeit

Die in § 6 aufgezählten Prinzipien sollen für alle Registrierungsverpflichtungen gelten, sind aber nicht auf alle anwendbar. Die Erläuterungen helfen in diesem Zusammenhang nicht, da daraus nicht klar hervorgeht, für welche Gruppe von Verpflichteten nun welche Ziffern konkret gelten.

Insbesondere die Z 6 bis 8 können auf Grund ihres spezifischen Inhalts ausschließlich für IVU's bzw Lobbyisten gelten.

Auch die Textierung der Z 1 und 2 wäre entsprechend anzupassen, da es nur im bei IVU's bzw Lobbyisten einen „Auftraggeber“ gibt. In Z 2 sollte darüber hinaus auch festgehalten werden, dass nur jene Informationen davon umfasst sind, die auch für eine Weitergabe bestimmt sind.

Inhaltlich nach zu schärfen ist Z 4, da auch aus den Erläuterungen nicht eindeutig geklärt werden kann, ab wann Druck unangemessen oder unlauter ist.

Z 5 legt IVU's, Interessenträgern, Lobbyisten, Unternehmenslobbyisten und Interessenvertretern die Verpflichtung auf, sich über Tätigkeitseinschränkungen und Unvereinbarkeitsregeln von Funktionsträgern zu informieren.

Dies geht weit über die Möglichkeiten der Verpflichteten hinaus, haben diese doch oft gar keinen Einblick in diverse interne Erlässe, Vorschriften, Geschäftseinteilungen etc.

Im Gegenteil sollten Funktionsträger auf das Vorhandensein solcher Vorschriften hinweisen. Z 5 sollte daher entfallen.

§ 7 Verhaltenskodex

Der Entwurf sieht vor, dass IVU's, einen Verhaltenskodex zu beschließen haben, repräsentative Vereinigungen von Interessenträgern und gesetzlich eingerichtete berufliche Interessenvertretungen dies können.



Dazu haben wir folgende grundsätzliche Bedenken:

Ein Kodex enthält Verhaltensempfehlungen bzw dient der freiwilligen Selbstkontrolle. Ihm kommt im Allgemeinen keine Rechtsverbindlichkeit zu. Ein Kodex dokumentiert die „allgemeine Verkehrsauffassung“ zu einem bestimmten Thema und hat die rechtliche Bedeutung eines „objektivierten Sachverständigengutachtens“ (OGH, 9. April 1991, ÖBI 1991, 232; OGH, 13. Mai 1997, ÖBI 1998, 17). Eine darüber hinausgehende Bedeutung kommt ihm nicht zu.

Die diesem Gesetz Unterworfenen werden allerdings gesetzlich verpflichtet, sich einer privatrechtlichen Vereinbarung zu unterwerfen, wobei Verstöße gegen die Vereinbarung mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.

Wir haben große Bedenken, ob dies mit dem österreichischen Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist.

Insbesondere kritisch ist dies auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass auch geplant ist, dass sich Unternehmen, aber auch deren Mitarbeiter, diesen durch Dritte erstellten Kodices zu unterwerfen haben.

Die derzeit im Entwurf enthaltenen Angaben, wie sich ein solcher Verhaltenskodex zusammensetzen soll und welcher Inhalte er bedarf, sind für die von der Bestimmung Erfassten nicht ausreichend determiniert und damit nicht klar und eindeutig nachvollziehbar. Beispielhaft sei hier Absatz 3 Z 2 angeführt: „Leitlinien für eine offene, den Grundsätzen des demokratischen Rechtsstaats und dem Interesse an einer gesetzmäßigen Verwaltung verpflichtete Tätigkeit“. Was genau darunter verstanden und subsumiert wird – oder eben nicht – ist völlig offen.

Da nach den Erläuterungen nicht daran gedacht ist, für die Entwürfe der Verhaltenskodices ein Genehmigungsverfahren vorzusehen, sondern sie ausschließlich „gewissen nachlaufenden Kontrolle“ zu unterziehen, müssten die Vorgaben für den Kodex dem Gesetz exakt entnommen werden können.

Für jene in Absatz 1 genannten Organisationen ist somit mit dem Erlass eines Kodex keine Rechtssicherheit gegeben.

Fraglich ist auch, wie beispielsweise Unternehmen von einer möglichen Änderung eines Kodex, dem sie sich unterworfen haben, informiert werden, da ja auch der Kodexersteller nicht weiß, wer sich dem von ihm erstellten Kodex unterworfen hat.

Auf die Problematik der Frage nach der Definition einer „repräsentativen“ Vereinigung wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen.

Zu Bedenken wären auch Probleme mit der entsprechenden arbeitsrechtlichen Umsetzung.

Den in Absatz 2 vorgesehenen Hinweis auf den Verhaltenskodex in den Geschäftsbriefen halten wir für überschießend.

Der Hinweis würde damit im überwiegenden Fall an Adressaten gesandt, die aus dieser Information mangels Betroffenheit keinen Mehrwert haben.

Eine Einschränkung auf einen Verweis auf der Homepage bzw eine Verlinkung zum entsprechend angewandten Verhaltenskodex ist einheitlich und ausreichend.

Vor dem Hintergrund, dass die oben erwähnten Probleme und Bedenken ausgeräumt und beseitigt werden können, ist es aus Sicht der

Industriellenvereinigung für die Rechtssicherheit dringlich geboten, den Mindestinhalt des Verhaltenskodex direkt im Gesetz zu determinieren. Sinnvoll und hilfreich wäre überdies, in einem Anhang zum Gesetz eine Vorlage mit dem Mindestinhalt vorzusehen, die den Verpflichteten als Vorlage dienen kann.

§ 10 Interessenvertretungs-Register (IVR)

Betreffend das Interessenvertretungs-Register geht aus dem Entwurf nicht eindeutig hervor, ob nun angedacht ist, dass sich die Verpflichteten selbst in das Register einzutragen haben (§ 10 Abs. 4 „Eintragung unter Verwendung der Bürgerkarte“) oder ob diese einen Antrag mit den entsprechenden Daten an das Register stellen (§ 4 „haben eintragen zu lassen“, Art 2 „Anträge auf Eintragung“).

Es ist vorgesehen, in der Abteilung A 2 vertrauliche Informationen über die Inhalte von Lobbying-Aufträgen einzutragen. Die Bekanntgabe dieser Daten ist sehr sensibel und muss vor jeglichem potentiellen Missbrauch geschützt werden.

Wir sehen es daher als positiv und richtig an, dass in das Register Abteilung A2 nur beschränkt Einsicht genommen werden kann. Allerdings bleibt offen, wie diese Beschränkung in der Praxis zu bewerkstelligen und wie der Nachweis zu erbringen sein wird, ob man in das Register Einsicht nehmen darf. Denn jene Personen, die das Register verwalten, können nicht darüber Bescheid wissen, ob ein Lobbyist direkt mit einem Funktionsträger in Kontakt getreten ist bzw er Ziel einer konkreten Lobbying Tätigkeit gewesen ist oder nicht.

Fraglich und im Entwurf nicht behandelt ist auch, welche Rechtsmittel den Betroffenen offen stehen, falls einer Person zu Unrecht Einsicht gewährt wurde.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Kosten auf elektronischen Verkehr für das Register abzustellen ist grundsätzlich positiv, sollte aber für die Verpflichteten weiterhin auf freiwillige Basis gestellt und schriftlicher Verkehr damit weiterhin möglich sein.

Die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit zur Eintragung mittels Bürgerkarte sehen wir als praxisfern. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Teil der Betroffenen nicht in der Lage wäre, die Meldung auf diese Weise an das Register zu übermitteln.

Es ist auch fraglich, woran die auf der Bürgerkarte einzutragende Vertretungsbefugnis für die natürliche Person, die die Eintragungen vornehmen soll, anknüpft: können dies nur Personen sein, die nach dem Firmenbuch oder Vereinsregister zur Vertretung bevollmächtigt sind? Oder können auch andere Personen einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet werden?

Unklar ist auch, was unter „anderer Art des elektronischen Verkehrs, die eine Authentifizierung ermöglicht“ verstanden werden kann.

Sinnvollerweise wäre das IVR in Form einer Online-Datenbank einzurichten. Dafür gibt es bereits Beispiele wie etwa das bei der Österreichischen Kontrollbank eingerichtete IssuerInformationCenter. Austria:

„Das IssuerInformationCenter.Austria dient in erster Linie der Entgegennahme, Speicherung und Zurverfügungstellung vorgeschriebener Informationen. Emittenten



übermitteln ihre Dokumente über das webbasierende Emittenten Portal Austria der OeKB an das IIC. Dort werden sämtliche Dokumente strukturiert und ausfallsicher gespeichert und stehen im Originalzustand zum kostenlosen Download zur Verfügung. Das IIC bietet einen einfachen und uneingeschränkten Zugriff für alle Interessenten und ist mit Such-, Download- und Druckfunktion ausgestattet.“ (<http://issuerinfo.oekb.at/startpage.html>)

§ 12 Interessenvertretungs-Register (IVR) Abteilung B

Begrüßt wird, dass Unternehmen nach Z 1 die vorgesehenen Daten nicht ausschließlich vor ihrer ersten Tätigkeit bekanntzugeben haben. Die nachträgliche Frist von einer Woche erscheint allerdings doch eher kurz bemessen und sollte verlängert werden.

§ 14 Interessenvertretungs-Register (IVR) Abteilung D

Es ist nicht ersichtlich, welches öffentliche Interesse daran bestehen könnte, dass Interessenverbände die Gesamtzahl der von ihnen beschäftigten oder als Organe bzw. Funktionäre tätigen Personen jeweils zum Stichtag 31. Dezember des letzten Jahres bekanntzugeben haben.

Da der Gesetzesentwurf sich auf Lobbying- und Interessenvertretungstätigkeiten und deren Transparenz bezieht, hat lit. f zu entfallen.

Zu Z 2 wird auf die Ausführungen zu § 12 sinngemäß verwiesen.

§16 Verwaltungsstrafen

Eingangs möchten wir festhalten, dass der vorgesehene Strafraum von bis zu € 60.000,- äußerst hoch bemessen ist. Der Hinweis, dass die Geldstrafandrohung keine Untergrenze vorsieht, vermag diese Bedenken keinesfalls auszuräumen.

Die Höhe der geplanten Geldstrafen sollte daher überdacht bzw durch eine Abstufung nach dem Grad des Verschuldens angepasst werden.

Klärungsbedarf sehen wir im Verhältnis des § 16 Abs. 1 zu den §§ 12 Z 1 und 14 Z 2. Zum einen wird die Möglichkeit vorgesehen, sich vor oder innerhalb einer Woche in das IVR einzutragen, was wir ausdrücklich begrüßen. Zum anderen ist in § 16 Abs. 1 aber die Strafbarkeit der Nichteintragung ohne Berücksichtigung dieser Eintragungsfristen vorgesehen. § 16 Abs. 1 muss daher entsprechend angepasst werden, dh eine Strafe kann nur dann vorgesehen werden, wenn die Eintragung nicht fristgerecht beantragt wurde.

Ausführungen zum Verwaltungsstrafverfahren selbst fehlen, damit bleiben Fragen beispielsweise nach Zuständigkeit oder die den Betroffenen offenstehenden Rechtsmittel unerwähnt.

In Absatz 3 wird für jene Fälle, die sich von Abs. 1 und 2 unterscheiden, bei Pflichtverletzung eine Mahnung mit Bescheid vorgesehen. Da es sich in diesen Fällen wohl um mindere Verwaltungsverletzungen handelt, wird die bescheidmäßige Ermahnung positiv gesehen.

Eine Verwaltungsstrafe soll allerdings dann verhängt werden können, wenn der Täter innerhalb eines Jahres nach einer Mahnung neuerlich eine Registrierungspflicht verletzt.

Dabei ist es nach den Erläuterungen gleichgültig, „ob die beiden Pflichtverletzungen dieselbe Eintragung oder denselben Rechtsträger betreffen.“

Da es sich in diesen Fällen allerdings eben bloß um Pflichtverletzungen minderen Grades handelt, sollte den Betroffenen nur dann einer Verwaltungsstrafe (immerhin in der Höhe von bis zu €20.000,-), wenn es sich um die gleiche Pflichtverletzung handelt, für die er bereits gemahnt wurde.

§ 17

Die Strafbestimmung in Z 2 ist zur Gänze bedenklich:

Zum einen, da die Vorgaben des Verhaltenskodex durch private Dritte formuliert werden, zum anderen, da die Vorgaben des § 7 für diese Formulierung nicht als ausreichend bestimmt anzusehen sind. Des Weiteren wird eine Strafe bei Verstoß gegen „wesentliche Punkte“ vorgesehen, wobei die Wesentlichkeit nicht definiert ist bzw Kriterien vorgesehen sind. Es lassen sich auch aus den Erläuterungen keine diesbezüglichen Schlüsse ableiten.

Nach den Bestimmungen in § 4 haben IVU's, Unternehmen, die Unternehmenslobbyisten beschäftigen und Interessenverbände ihrer Tätigkeit einen Verhaltenskodex zugrunde zu legen. Nach den Erläuterungen geschieht dies dann, wenn er tatsächlich angewendet wird.

Z 3 formuliert allerdings Alternativen („zu verwenden oder seiner Tätigkeit zugrunde zu legen“).

Generell enthalten die Erläuterungen keinen Hinweis darauf, ab wann dieser Zeitpunkt nun faktisch eintritt. Es ist wohl davon auszugehen, dass mit der Veröffentlichung auf der Homepage des jeweils Verpflichteten der Kodex jedenfalls als der Tätigkeit zugrunde gelegt gelten sollte.

§ 18 Streichung aus dem und Nichteintragung in das Interessenvertretungs-Register (IVR)

Nach dem Entwurf sollen auch juristische Personen bei entsprechenden Verstößen aus dem IVR gestrichen werden können. Dies erscheint insofern unverhältnismäßig, als es die für die juristische Person handelnden natürlichen Personen sind, die den Verstoß begehen.

Es sollten daher nur jene natürlichen Personen von der Streichung bedroht werden, die diese auch tatsächlich begangen haben bzw dafür verantwortlich sind.

Die Streichung aus dem IVR wird bei rechtskräftiger Verurteilung nach den in Absatz 4 aufgelisteten Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch vorgesehen. Bei der Aufnahme der „tätigen Reue“ (§ 307c StGB) kann es sich allerdings nur um ein Redaktionsversehen handeln.



§ 19 Nichtigkeit von Verträgen

Erfolgsabhängigen Gehaltsbestandteilen, die sich in der Regel aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen finden bei einer Vielzahl von Arbeitnehmern Anwendung. Derartige management by objective-Anreizsysteme sind allgemein akzeptiert und in vielen Unternehmen standardmäßig implementiert.

Erfolgshonorare für Unternehmenslobbyisten per se für nichtig zu erklären würde einem modernen Personalmanagement widersprechen.

Eine solche Regelung würde darüber hinaus in bestehende Dienstverträge eingreifen, die Gestaltungsfreiheit von Dienstverträgen beschneiden sowie Organe und Dienstnehmern, die im IVR als Unternehmenslobbyisten genannt werden, gegenüber anderen Beschäftigten unsachlich diskriminieren.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es auch Kollektivverträge bzw Betriebsvereinbarungen gibt, die entsprechende Vergütungen für Erfolge beinhalten. Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Arten von Erfolgsvereinbarungen wäre unsachlich.

Entschieden weisen wir auch die in den Erläuterungen vorgenommene Unterstellung zurück, dass Erfolgshonorare Unternehmenslobbyisten zu unlauterem und unangemessenem Verhalten motivieren.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die derzeit vorgesehene Inkrafttretensbestimmung erscheint angesichts der vielfachen Problemstellungen, der noch zu klärenden Fragen sowie der notwendigen Adaptierungen des Entwurfs unrealistisch.

Die Legisvakanz sollte zumindest ein halbes Jahr betragen, um die notwendigen Umstellungen der Betroffenen zu ermöglichen.

Falls die in § 7 enthaltene Forderung nach einem Hinweis auf den angewendeten Verhaltenskodex in Geschäftsbriefen nicht entfällt, ist jedenfalls die Frist in Absatz 2 praxisnahe zu verlängern, um die Möglichkeit zu schaffen, bereits bestehende Vordrucke aufzubauchen. Überlegenswert wäre eine Frist von zumindest einem Jahr.

Artikel 2 Änderung des Gerichtsgebührengesetzes

Der vorliegende Gesetzesentwurf steht unter der Prämisse des Anspruchs der Öffentlichkeit auf Transparenz in Bezug auf Lobbying und Interessenvertretung. Es ist daher zu hinterfragen, warum die zur Eintragung Verpflichteten die Kosten für dieses Interesse zu tragen habe.

Speziell die Höhe der geplanten Gebühren für IVU's und Unternehmen erscheinen unverhältnismäßig hoch. Dies insbesondere auch vor dem Vergleich mit dem Register auf EU-Ebene, wo die Eintragung kostenlos ist.

Bei Industrieunternehmen wird der administrative und finanzielle Aufwand zur Aktualisierung des Registereintrags zudem besonders hoch sein.



Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen nachdrücklich um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Mag. Christoph Neumayer e.h.
Generalsekretär

Mag. Ingrid Schopf e.h.
Stv. Bereichsleiterin FP&R